

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 1, 2, 150, 154; BundesvertriebenenG § 1

- a) Aus Bulgarien hat eine allgemeine Vertreibung der Deutschen im Sinne des § 1 Abs. 1 BVFG stattgefunden.
- b) Zum Begriff des Vertriebenen, wenn dem jüdischen Vertreter deutscher Firmen in Bulgarien auf Anweisung nationalsozialistischer Dienststellen aus rassischen Gründen die Vertretung entzogen und dieser daraufhin ausgewandert ist.
- c) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Ehefrau eines Verfolgten, die nach § 1 Abs. 3 BVFG als Vertriebene gilt, als unmittelbar mitverfolgt anzusehen ist.

BGH, Urt. v. 26. Juni 1963 - IV ZR 283/62 - OLG Neustadt/Weinstraße
LG Frankenthal

IV ZR 283/62

Verkündet am
26. Juni 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Fini S [REDACTED] geb. B [REDACTED], H [REDACTED]/I [REDACTED],
[REDACTED], P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Wilden und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/
Weinstraße vom 6. April 1962 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

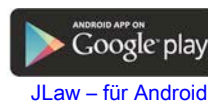
Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1907 in Sofia geborene Klägerin ist Jüdin. Sie war bulgarische Staatsangehörige und wanderte am 7. August 1939 mit ihrem Ehemann aus Bulgarien nach Palästina aus.

Sie hat 10 000 DM Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen beantragt und zur Begründung vorgetragen: Nach dem Besuch des Mädchenlyzeums und der Musikschule in Wien habe sie vom Jahre 1930 ab in ihrer Vaterstadt So [REDACTED] in selbständiger Berufstellung Klavierunterricht und Unterricht in deutscher Sprache erteilt. Diese Berufstätigkeit, die sie auch nach ihrer am 19. März 1938 erfolgten Verheiratung weiter ausgeübt habe, habe sie im August 1939 aufgeben müssen, weil sie durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zur Auswanderung gezwungen worden sei. Ihr Ehemann, Oskar S [REDACTED], sei Mitinhaber der Firma Leo S [REDACTED] & Söhne in So [REDACTED] gewesen. Diese Firma habe ausschließlich deutsche Firmen vertreten. Auf Anweisung nationalsozialistischer Dienststellen seien der Firma S [REDACTED] von den deutschen Firmen die Vertretungen entzogen worden. Ihr Ehemann habe hierdurch seine Existenzgrundlage verloren und sei daher gezwungen gewesen, Bulgarien zu verlassen. Sie, als seine Ehefrau, habe mit ihm zusammen auswandern müssen. Die Verfolgungsmaßnahmen hätten sich sonach auch gegen sie gerichtet und ausgewirkt.

Mit ihrem Entschädigungsanspruch hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihn weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat bei Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG offen gelassen, ob die Einstellung der Belieferung der Firma Leo S. & Söhne durch deutsche Firmen eine gegen die Klägerin als Ehefrau eines Mitinhabers unmittelbar gerichtete Verfolgungsmaßnahme im Sinne der §§ 1, 2 BEG darstellt und ob die Klägerin aus Bulgarien unter dem Druck nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen ausgewandert ist. Denn es hat die Verneinung des Anspruchs der Klägerin auf die Erwägung gestützt, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG beziehe sich nicht auf solche Gebiete, aus denen eine allgemeine Vertreibung deutscher Staats- und Volkszugehöriger wegen ihres Deutschtums nicht erfolgt sei. Aus Bulgarien habe aber eine allgemeine Vertreibung der Deutschen nicht stattgefunden.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

1. Dem Berufungsgericht ist insoweit zu folgen, als es angenommen hat, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG beziehe sich nicht auf solche Gebiete, aus denen eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschtums nicht stattgefunden habe. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 23. November 1962 - IV ZR 170/62 -, RzW 1963, 182 Nr. 26) haben einen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß §§ 150, 154 BEG nur die Verfolgten, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus

Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch davon auszugehen, daß auch aus Bulgarien eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschtums stattgefunden hat. Zu den Vertreibungsgebieten zählen nicht nur, wie das Berufungsgericht annimmt, die in Art. XIII des Potsdamer Abkommens und dem vom Alliierten Kontrollrat genehmigten Ausweisungsplan vom 20. November 1945 aufgeführten Gebiete des Deutschen Reiches ostwärts der Oder-Neiße-Linie, Polens, der Tschechoslowakei und Ungarns, sondern alle Gebiete, die von einer unbestimmten Zahl deutscher Volkszugehöriger wegen ihres Deutschtums in Verbindung mit den Kriegssereignissen verlassen worden sind. Es gehören dazu also auch die Gebiete, die beim Heranrücken der feindlichen Streitkräfte von den deutschen Volkszugehörigen fluchtartig verlassen worden sind. Hierzu gehört auch Bulgarien. Deswegen wird es in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG mit zu den Gebieten gerechnet, in denen eine allgemeine Vertreibung im Sinne des § 1 Abs. 1 BVFG stattgefunden hat. Auf die Feststellung des Oberlandesgerichts, daß nach der Beendigung des Krieges die dort noch ansässigen Deutschen nicht allgemein vertrieben worden sind, kommt es nicht an.

Der aus Bulgarien ausgewanderte Ehemann der Klägerin würde daher Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG sein, wenn er Bulgarien verlassen und seinen Wohnsitz in Palästina genommen hat, weil aus Gründen der Rasse nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden waren oder ihm drohten.

Die Klägerin könnte dann ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige war und ob sie selbst von den Nationalsozialisten verfolgt worden ist, als Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG gelten, weil sie als Ehegatte eines Vertriebenen ihren

Wohnsitz im Vertreibungsgebiet verloren hätte (§ 1 Abs. 3 BVFG.

2. Wegen dieses Rechtsfehlers mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

a) Auf Grund der neuen Verhandlung wird zunächst festzustellen sein, ob der Ehemann der Klägerin als Vertreibener im Sinne des § 1 BVFG anzusehen ist. Dafür kommt es darauf an, ob er aus Bulgarien ausgewandert ist, weil er dort nationalsozialistischen Verfolgungen ausgesetzt war.

Zu diesem Zweck muß das Berufungsgericht dem Vortrag der Klägerin nachgehen, ihr Ehemann sei Mitinhaber der Firma Leo S. & Söhne in So. gewesen, die ausschließlich die Vertretung deutscher Firmen gehabt habe; auf Anweisung nationalsozialistischer Dienststellen seien dieser Firma die Vertretungen von den deutschen Firmen entzogen worden; der Ehemann der Klägerin habe hierdurch seine Existenzgrundlage verloren. Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG würde es genügen, daß der Ehemann der Klägerin im Vertreibungsgebiet aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats sind nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen nur solche Handlungen, durch die dem Betroffenen vom deutschen Staat ein Unrecht zugefügt worden ist (vgl. die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile vom 27. März 1963 IV ZR 242/62 und IV ZR 267/62). Hiervon konnten in der Regel nur Personen betroffen werden, die sich im Herrschaftsbereich der nationalsozialistischen deutschen Staatsgewalt aufhielten. Nichtdeutsche Staatsangehörige, die sich auf dem Gebiete anderer souveräner und unabhängiger Staaten befanden,

waren in der Regel für die nationalsozialistischen Gewalthaber unerreichbar, da sie den Schutz des Landes genossen, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen oder in dem sie sich aufhielten. Sofern ihnen der Schutz versagt wurde, den sie zu beanspruchen hatten und der sie vor den ihnen von anderen zugefügten Nachteilen bewahrt hätte, wäre das ein Unterlassen, für das nach der im Bundesentschädigungsgesetz getroffenen Begrenzung der Entschädigungspflicht in erster Linie der diesen Schutz versagende Staat einzustehen hätte. In dem hier zu entscheidenden Falle wäre aber zu berücksichtigen, daß es sich bei der Anweisung, dem Ehemann der Klägerin die Vertretungen zu entziehen, um eine Maßnahme der nationalsozialistischen Machthaber gehandelt hätte, die gegen den Ehemann der Klägerin unmittelbar auch im Hoheitsgebiet des nicht zum Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus gehörigen souveränen bulgarischen Staates wirksam wurde, ohne daß dieser Staat in der Lage gewesen wäre, ihn davor zu schützen. Aus diesem Grunde kann die Verantwortlichkeit der nationalsozialistischen Machthaber für diese Maßnahme nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher zu prüfen, ob der Ehemann der Klägerin durch solche Maßnahmen in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden ist und ob er deswegen nach Palästina ausgewandert ist, um dort eine neue Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder seine bisherige Tätigkeit unter günstigeren Bedingungen fortzusetzen. Der Tatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG wäre dann dadurch erfüllt, daß der Ehemann der Klägerin damals Bulgarien verlassen hätte, weil nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gegen ihn verübt worden waren, deren Auswirkungen seine wirtschaftliche Existenz bedrohten, und weil er in der Auswanderung das geeignete Mittel sah, dieser Bedrohung wirksam zu begegnen. Mit solchen Erwägungen hat der Senat ausgesprochen (Urteil vom 26. April 1963 - IV ZR 166/62 -, zur Veröffentlichung bestimmt), ein Jude könne Vertriebener

im Sinne der §§ 150 BEG, 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG sein, der im April 1939 aus Jugoslawien nach England ausgewandert war, weil deutsche Firmen ihm auf Veranlassung der nationalsozialistischen Machthaber seine bisher vertragsmäßig für sie ausgeübte Vertretertätigkeit entzogen hatten. Der Tatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG wäre hingegen nicht erfüllt, wenn das treibende Motiv für die Auswanderung des Ehemannes der Klägerin ein anderes gewesen sein sollte.

b) Der Klägerin, die, wenn ihr Ehemann Vertriebener nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG wäre, nach § 1 Abs. 3 BVFG als Vertriebene gelten würde, würde der geltend gemachte Anspruch nur zustehen, wenn auch der Schaden im beruflichen Fortkommen, den sie erlitten hat, durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in dem oben erläuterten Sinne verursacht worden wäre. Das Berufungsgericht wird insoweit dem Vortrag der Klägerin nachzugehen haben, daß die gegen ihren Ehemann gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen sich auch gegen sie als seine Ehefrau gerichtet hätten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 13. Dezember 1957 - IV ZR 256/57 -, LM Nr. 4 zu § 2 BEG 1956 = RzW 1958, 140 Nr. 17) ist ein Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG nur derjenige, gegen den die Verfolgungsmaßnahmen (§ 2 BEG) nach dem Willen der Verfolger gerichtet sind. Angehörige oder sonstige Personen, deren geschützte Rechtsgüter durch gegen einen anderen gerichtete Verfolgungsmaßnahmen getroffen worden sind, sind nur entschädigungsberechtigt, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt oder die Verfolgungsmaßnahme sich im einzelnen Fall auch gegen sie richten sollte. Die Richtung, die der Verfolgungsmaßnahme von den Urhebern gegeben war, ist tatbestandserheblich. Deshalb kann die

Ehefrau eines Juden, die ihrem Ehemann ins Ausland gefolgt ist und dadurch einen Schaden erlitten hat, hierfür nur dann eine Entschädigung beanspruchen, wenn sie selbst auch unmittelbar verfolgt und deswegen ausgewandert ist (Urteil vom 4. März 1959 - IV ZR 214/58 -, RzW 1959, 252 Nr. 9). Bei den im Reichsgebiet lebenden Juden wird es wenigstens von einem bestimmten Zeitpunkt an so gewesen sein, daß eine gegen das Familienoberhaupt gerichtete Verfolgungsmaßnahme sich zugleich auch gegen dessen Ehefrau gerichtet hat, so daß auch diese dadurch unmittelbar verfolgt worden ist. Ob das auch in dem hier zu entscheidenden Falle zutrifft, wird das Berufungsgericht festzustellen haben. Dabei wird zu prüfen sein, welche Zwecke die nationalsozialistischen Gewalthaber mit ihren gegen den Ehemann der Klägerin gerichteten Maßnahmen verfolgten, ob sie damit nur erreichen wollten, daß die Vertretung deutscher Firmen im Ausland nicht in den Händen von Juden lag, oder ob sie damit auch zugleich die jüdischen Vertreter und ihre Familien treffen wollten.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225
Abs. 1 BEG.

Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Loewenheim